



leiter in einer 2. Stufe die konkrete Situation im einzelnen Jagdbezirk gutachtlich einschätzt.

Was beinhalten die forstlichen Gutachten?

Anhand der forstlichen Verhältnisse im Jagdbezirk, der durchgeführten Wildschutzmaßnahmen, der Verbiss- und Schälschäden und anderer Kriterien erfolgt eine Beurteilung der Bestandeshöhe der vorkommenden Schalenwildarten als „tragbar“, „überhöht“ oder „stark überhöht“. Nach § 33 des Sächsischen Landesjagdgesetzes ist der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, bei der Abschussplanung zu berücksichtigen. Hierfür werden in den forstlichen Gutachten Empfehlungen der Forstbehörde abgegeben. Sie beziehen sich direkt auf die vorkommenden Wildarten. Folgende Empfehlungen für den Abschussplan sind möglich: „senken“, „beibehalten“, „erhöhen“ oder „deutlich erhöhen“.

Welche Auswirkungen hat das forstliche Gutachten?

Die forstlichen Gutachten werden vor der Übergabe an die Unteren Jagdbehörden den Jagdbezirksinhabern (Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdinhabern) und den Jagdausübungsberechtigten zur Stellungnahme vorgelegt. Bei einem gemeinsamen Waldbegang sollten die Empfehlun-

gen des Gutachtens und die Wald-Wild-Thematik insgesamt vor Ort diskutiert werden. Ziel ist es, dass die zusammenfassende Wertung des Forstbezirkes eine wesentliche Grundlage bei der Abschussplanung ist (§ 24 SächsWaldG). Die Untere Jagdbehörde prüft dies bei der Bestätigung bzw. Festsetzung der Abschusspläne.

Des Weiteren werden die Ergebnisse der Verbiss- bzw. Schäl-Schadenserhebung für die Forstbezirke, Landkreise, Hegegemeinschaften und den Freistaat insgesamt ausgewertet. Sie dienen in den entsprechenden Ebenen als Grundlage, um das im § 1 des Sächsischen Landesjagdgesetzes geforderte ausgewogene Verhältnis von Wild zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen großräumig einschätzen und erhalten zu können.

Hinweis für Waldbesitzer und Jäger:

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an den zuständigen Forstbezirk.

Herausgeber:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Bonnewitzer Str. 34,
01796 Pirna, OT Graupa

Telefon:

(0 35 01) 54 20

Fax:

(0 35 01) 54 22 13

E-Mail:

poststelle.sbs@smul.sachsen.de

Internet:

www.forsten.sachsen.de/lfp

Redaktion:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Abteilung
Ressourcenmanagement

Gestaltung, Satz:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Presse/Öffentlichkeitsarbeit

Redaktionsschluss:

März 2006

Druck:

Laske Druck Pirna

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.



Das Lebensministerium



Forstliches Gutachten zum Abschussplan

Information zur Durchführung
2006–2007



Was ist ein forstliches Gutachten ?

Ein forstliches Gutachten ist die zusammenfassende Wertung des Verhältnisses zwischen Wald und Wild für einen Jagdbezirk. Es wird in einer standardisierten Form durch den Forstbezirk gefertigt und ist eine wesentliche Grundlage für die Bestätigung oder Festsetzung des Abschussplanes durch die Untere Jagdbehörde.

Forstliche Gutachten werden im Freistaat Sachsen in einem 2-stufigen Verfahren für alle Jagdbezirke mit Waldflächen von mindestens 10 ha erstellt. Die 1. Stufe ist eine landesweite Verbiss- und eine gebietsweise Schäl-Schadenserhebung auf potenziell gefährdeten forstlich bewirtschafteten Flächen, die mithilfe eines Stichprobenverfahrens ausgewählt werden (Auswahl nach einem 1x1-km-Raster).

In der 2. Stufe erfolgt eine gutachtliche Einschätzung der einzelnen Jagdbezirke hinsichtlich des Einflusses wiederkäuenden Schalenwildes auf die Vegetation. Dies erfolgt durch den jeweiligen Forstbezirk. Die Ergebnisse beider Verfahrensschritte werden in einem forstlichen Gutachten zusammengefasst. Das Vorgehen ist in der Verwaltungsvorschrift „Forstgutachten“ vom 4. April 2000 geregelt.

Warum müssen forstliche Gutachten angefertigt werden?

Die nachhaltige Bewirtschaftung stabiler und multifunktional nutzbarer Wälder in Sachsen erfordert ein natürliches Gleichgewicht von Wald und Wild. Dazu müssen die Wildbestände auf eine ökologisch begründete Bestandeshöhe begrenzt werden, die eine natürliche Waldverjüngung ermöglicht. Inwieweit dieser Zustand erreicht ist, soll periodisch anhand des Vegetationszustandes, entstandener Verbiss- und Schälschäden sowie des Standes der Waldverjüngung überprüft werden (§ 24 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen [SächsWaldG]).

Speziell die Verbiss- und Schälschäden dienen als indirekte Weiser zur Einschätzung, ob die vorhandenen Bestände von Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild für die örtlichen Verhältnisse tragbar sind. Eine direkte Ermittlung der Bestandeshöhe, z. B. durch Zählung, ist nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.



Wo finden die Aufnahmen statt?

Die forstlichen Gutachten sind für alle Jagdbezirke mit mehr als 10 ha Waldfläche zu erstellen, deshalb erfolgen die Erhebungen in den Wäldern aller Eigentumsarten (Staats-, Körperschafts- und Privatwald). Die Verbisschäden werden aufgrund der flächendeckenden Verbreitung von wiederkäuenden Schalenwildarten, insbesondere Rehwild, landesweit aufgenommen. Die Erfassung der Schälschäden ist auf die Schalenwildgebiete von Rot- und Muffelwild bzw. gesondert festgelegte Bereiche begrenzt.

Wer führt die beiden Stufen des Verfahrens durch?

Die Verbiss- und Schäl-Schadenserhebungen (1. Stufe) werden von freiberuflichen Forstsachverständigen im Auftrag des Staatsbetriebes Sachsenforst durchgeführt. Der Forstbezirk schätzt anschließend die Jagdbezirke gutachtlich (2. Stufe) ein und fertigt die eigentlichen Gutachten an.

Wann finden die Aufnahmen statt?

Die Verbiss- und Schälschäden werden gleichzeitig im April und Mai 2006 aufgenommen. Die gutachtliche Einschätzung der Jagdbezirke und das Anfertigen der Gutachten erfolgen im IV. Quartal 2006.

Wie werden die Verbiss- und Schäl-Schadenserhebungen (1. Stufe) durchgeführt?

Die Flächen für diese beiden Erhebungen, die aufgrund des Pflanzen- bzw. Bestandesalters, der Bestandesgröße und -struktur und der waldbaulichen Ziele potenziell verbiss- bzw. schälgefährdet sind, werden mithilfe eines geografischen Informationssystems bzw. eines Rasternetzes ausgewählt. Mittels eines Stichprobenverfahrens erfolgt an Haupt- und Begleitbaumarten der Verjüngung eine Erfassung des Schalenwildverbisses aus dem letzten Winter an den Terminal- bzw. Leittrieben.

Die letztjährigen Sommer- und Winterschäl-schäden an vorherrschenden und herrschenden Bäumen werden mit einem vergleichbaren Stichprobenverfahren nach Intensitätsstufen differenziert erfasst. Die Verfahren sind in der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Forstgutachten“ ausführlich beschrieben.

Weshalb ist eine gutachtliche Einschätzung der Jagdbezirke (2. Stufe) nötig?

In den Jagdbezirken erfolgt die Hege des Wildes einschließlich Abschussplanung und -vollzug. Da in der 1. Stufe kleinere oder waldarme Jagdbezirke nur ungenügend erfasst werden, ist es notwendig, dass der örtlich zuständige Revier-